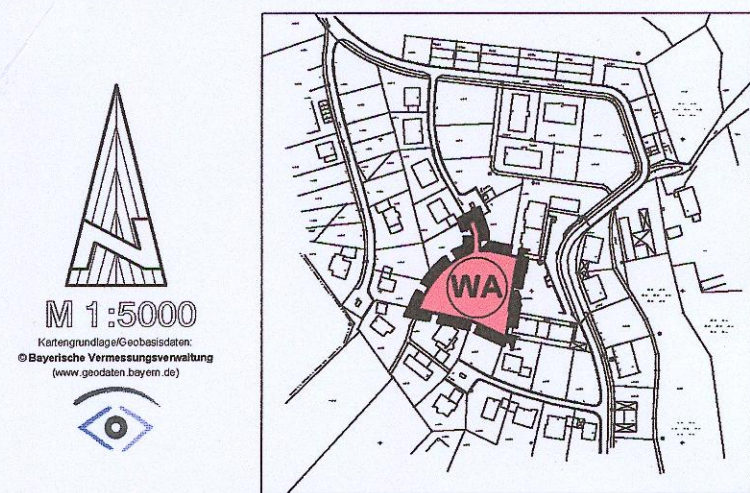
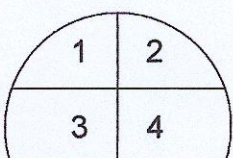


ZEICHENERKLÄRUNG

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Übersichtslageplan



WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO 1990
	Abgrenzung des Änderungsbereiches
	Baugrenze
	private Verkehrsfläche
	1 = Art der Nutzung 2 = Bauweise: O = offene Bauweise 3 = max. Wandhöhe 4 = Dachneigung 5 = max. zulässige GFZ 6 = max. zulässige GRZ

PLANLICHE HINWEISE

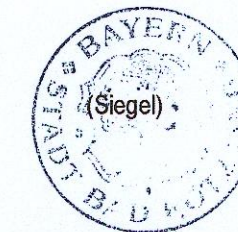
	bestehende Grundstücksgrenzen
	gepl. Grundstücksgrenzen
	gepl. Bebauung (Haupt- u. Nebengebäude)
	bestehende Bebauung
	laufende Parzellennummer
	vorhandene Flurstücksnummer
	Höhenschichtlinie
	Bemaßung in Metern

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.10.2015 die 13. Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 04.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Kötzing, den 28.10.2015



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

2. Billigungsbeschluss und Auslegung

Nach Ablauf der öffentlichen Darlegung und Anhörung hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" - Deckblatt Nr. 13 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 27.10.2015 in der Sitzung vom 27.10.2015 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" - Deckblatt Nr. 13 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 27.10.2015 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.11.2015 bis 14.12.2015 öffentlich ausgelegt.

Bad Kötzing, den 28.10.2015



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

3. Satzung

Die Stadt Bad Kötzing hat mit Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2015 den Bebauungsplan "Schinderbuckel" - Deckblatt Nr. 13 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 17.12.2015, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Kötzing, den 18.12.2015



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

4. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Schinderbuckel" - Deckblatt Nr. 13 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 17.12.2015 wurde am 22.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht und seit dem Tag der Bekanntmachung rechtskräftig. Der Bebauungsplan mit den unter § 2 der Satzung genannten Bestandteilen wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Bad Kötzing zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Bad Kötzing, den 22.12.2015



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

SATZUNG

über den Bebauungsplan

„Schinderbuckel“ - Deckblatt Nr. 13 gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 BayBO, hat der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing den Bebauungsplan i. d. F. vom 17.12.2015 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 17.12.2015 maßgebend.
Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan M = 1 : 5000 vom 17.12.2015
- Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil M = 1 : 1000 und Legende vom 17.12.2015
- Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan vom 17.12.2015

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kötzing, den 04.02.2016

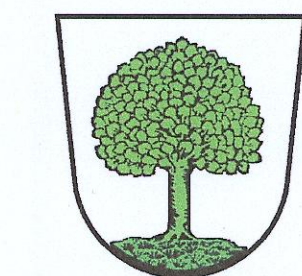


Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

Bebauungsplan "Schinderbuckel"

Deckblatt Nr. 13

im beschleunigten Verfahren
gem. § 13a BauGB (Innenentwicklung)



3. W. 12.01.29. XIII
Bestandskraft: "22.12.2015" Sg 50

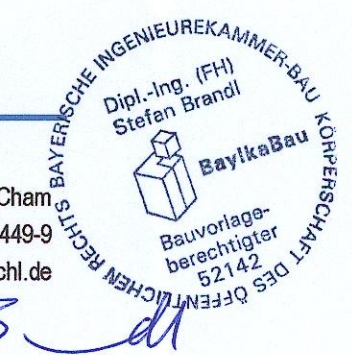
STADT BAD KÖTZTING

LANDKREIS CHAM

A. Planteil mit Verfahrensvermerken

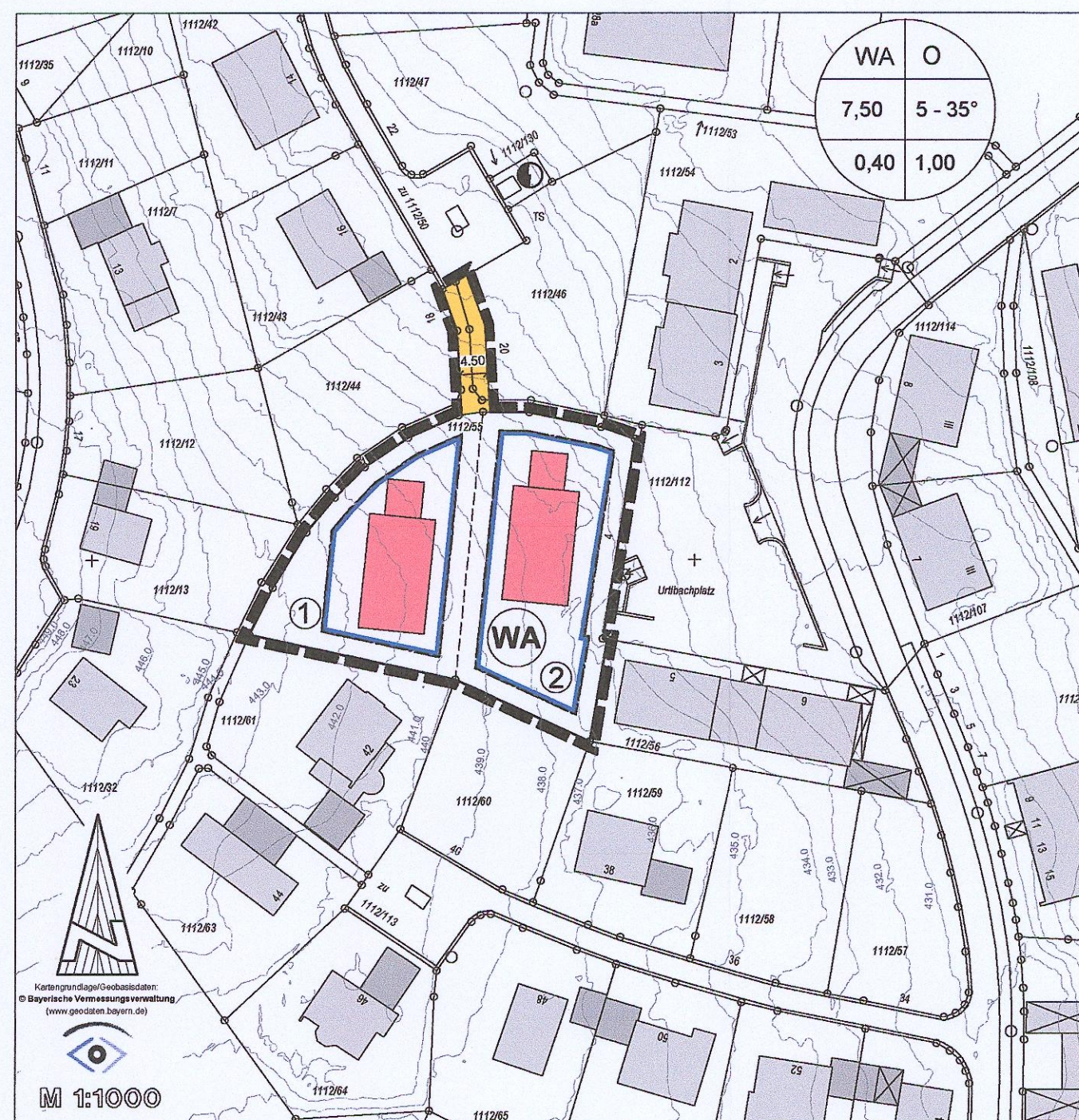
Entwurfsverfasser:

Ingenieurbüro für Bauwesen
Brandl & Preischl
Weinbergstraße 28 93413 Cham
Tel.: 0997 1/996449-0 Fax: 0997 1/996449-9
email: info@brandl-preischl.de



Planungsstand: 27.10.2015
17.12.2015

"Schinderbuckel"- Deckblatt Nr. 13

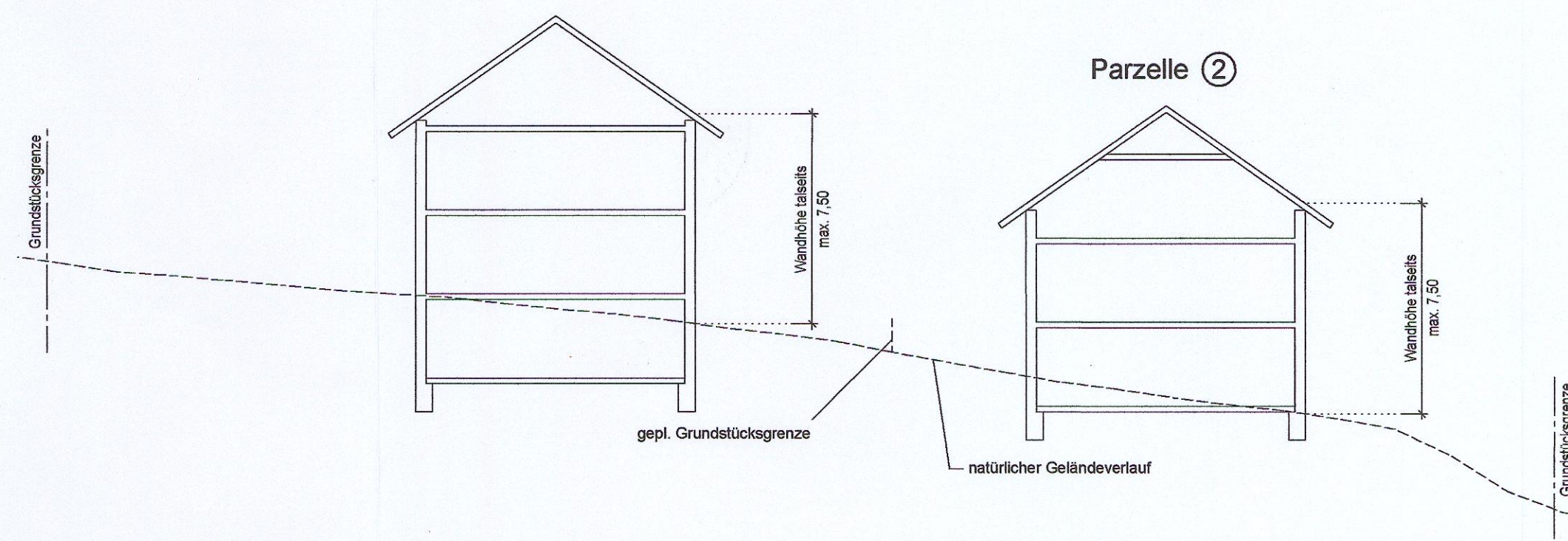


REGELQUERSCHNITT M = 1 : 200

Anm.: Die zeichnerische Bemaßung ist nicht maßstäblich!

Parzelle ①

Parzelle ②





PLANLICHE FESTSETZUNGEN

WA

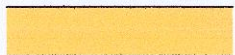
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO 1990



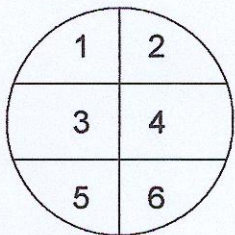
Abgrenzung des Änderungsbereiches



Baugrenze

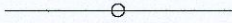


private Verkehrsfläche



- 1 = Art der Nutzung
- 2 = Bauweise: O = offene Bauweise
- 3 = max. Wandhöhe
- 4 = Dachneigung
- 5 = max. zulässige GFZ
- 6 = max. zulässige GRZ

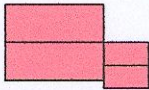
PLANLICHE HINWEISE



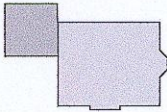
bestehende Grundstücksgrenzen



gepl. Grundstücksgrenzen



gepl. Bebauung (Haupt- u. Nebengebäude)



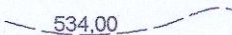
bestehende Bebauung



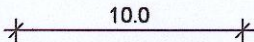
laufende Parzellennummer

1112/59

vorhandene Flurstücksnummer



Höhenschichtlinie



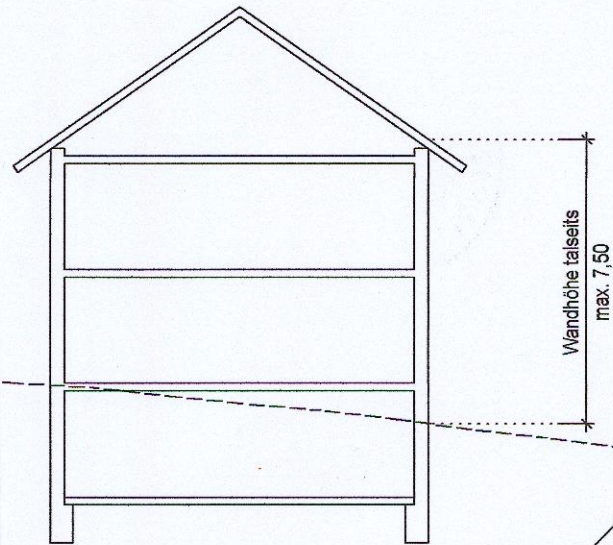
Bemaßung in Metern

REGELQUERSCHNITT M = 1 : 200

Anm.: Die zeichnerische Bemaßung ist nicht maßstäblich!

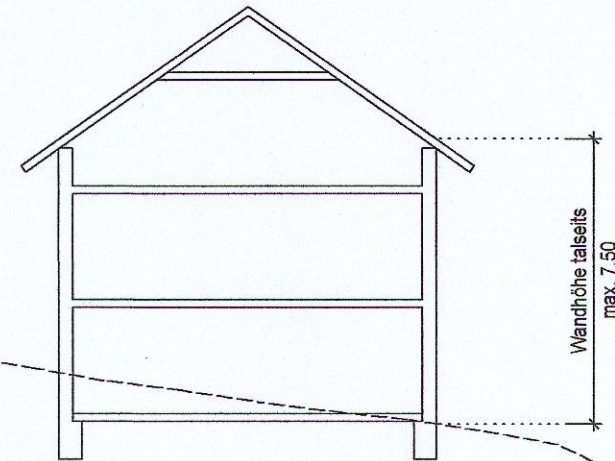
Bad Kötzting, den 22.12.2015

Parzelle ①



gepl. Grundstücksgrenze

Parzelle ②



natürlicher Geländeverlauf

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.10.2015 die 13. Änderung des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 04.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Kötzing, den 28.10.2015

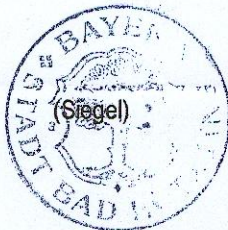


Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

2. Billigungsbeschluss und Auslegung

Nach Ablauf der öffentlichen Darlegung und Anhörung hat der Stadtrat den Entwurf des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" - Deckblatt Nr. 13 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 27.10.2015 in der Sitzung vom 27.10.2015 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Schinderbuckel" - Deckblatt Nr. 13 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 27.10.2015 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.11.2015 bis 14.12.2015 öffentlich ausgelegt.

Bad Kötzing, den 28.10.2015



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

3. Satzung

Die Stadt Bad Kötzing hat mit Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2015 den Bebauungsplan "Schinderbuckel" - Deckblatt Nr.13 im beschleunigten Verfahren (gem.§ 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 17.12.2015, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Kötzing, den 18.12.2015



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

4. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Schinderbuckel" - Deckblatt Nr. 13 im beschleunigten Verfahren (gem.§ 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 17.12.2015 wurde am 22.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht und seit dem Tag der Bekanntmachung rechtskräftig. Der Bebauungsplan mit den unter § 2 der Satzung genannten Bestandteilen wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Bad Kötzing zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Bad Kötzing, den 22.12.2015



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

SATZUNG

über den Bebauungsplan

„Schinderbuckel“ - Deckblatt Nr. 13

gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 BayBO, hat der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing den Bebauungsplan i. d. F. vom 17.12.2015 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 17.12.2015 maßgebend.
Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan M = 1 : 5000 vom 17.12.2015
- Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil M = 1 : 1000 und Legende vom 17.12.2015
- Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan vom 17.12.2015

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kötzing, den 04.02.2016



Markus Hofmann (1. Bürgermeister)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für den Änderungsbereich werden für die nachfolgend aufgeführten Unterpunkte künftig folgende textliche Festsetzungen festgesetzt (die nicht geänderten Festsetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, bzw. werden gem. der aufgeführten Gegenüberstellung ersatzlos gestrichen):

5. Gestaltung des Geländes / Auffüllungen, Abgrabungen und Stützmauern

Auffüllungen und Abgrabungen auf dem Baugrundstück dürfen max. 1,50 m betragen. Auffüllungen und Abgrabungen müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein, soweit kein Einverständnis mit dem betroffenen Nachbarn vorliegt.

Zur Terrassierung sind auf dem Grundstück Stützmauern von max. 1,50 m Höhe zulässig. Als Höhe von Stützmauern gilt das Maß von der geplanten Geländeoberfläche bis zur geplanten Oberkante der Stützmauer (spätere Sichtfläche).

6. Gebäudestellung und Höhenlage der Wohngebäude

– entfällt –

7. Gestaltung der Wohngebäude

Für Hauptgebäude sind Sattel- und Walmdächer zulässig.

Für die Dachneigungen der Wohnbebauung wird festgesetzt:

Sattel- und Walmdächer: 15° – 35°

Die Dachdeckung hat in den Rot-, Braun oder Grautönen zu erfolgen. Als Material für die Dachdeckung sind Dachsteine und Dachziegel zulässig.

Zulässig sind Dachgauben bis zu einer Länge von max. 1/3 der Dachlänge.

max. zulässige Wandhöhen: 7,50 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Die Außenfassaden sind in Putz oder Holz auszuführen.

Solar- und Photovoltaikanlagen in und auf den Dachflächen sind zulässig, aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen sind unzulässig.

8. Garagen und Nebengebäude

Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m einzuhalten.

Die Zufahrt zu den Garagen sowie sämtliche weiteren Zufahrten zum Grundstück, alle Stell- und Lagerplätze sind versickerungsfähig herzustellen. Es darf kein Niederschlagswasser von befestigten Flächen auf dem Grundstück auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen.

Bei Garagen sind Gründächer zulässig.

9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

GEGÜBERSTELLUNG: BISHERIGE FESTSETZUNGEN – NEUE FESTSETZUNGEN

BISHER	NEU
Art der baulichen Nutzung bleibt unverändert	keine Änderung
Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert	keine Änderung
Bauweise bleibt unverändert	keine Änderung
Mindestgröße der Baugrundstücke bleibt unverändert	keine Regelung
Gestaltung des Geländes Das natürliche Gelände darf zugunsten des Landschaftsbildes nicht unnötig verändert oder gestört werden. Geländeabgrabungen und Aufschüttungen sind auf den Privatgrundstücken nur bis maximal 1,00 m zulässig und dem natürlichen Geländeverlauf durch Abböschung anzupassen.	Auffüllungen, Abgrabungen und Stützmauern Auffüllungen und Abgrabungen dürfen auf dem Baugrundstück dürfen max. 1,50 m betragen. Auffüllungen und Abgrabungen müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein, soweit kein Einverständnis mit dem betroffenen Nachbarn vorliegt. Zur Terrassierung sind auf dem Grundstück sind Stützmauern von max. 1,50 m Höhe zulässig.
Gebäudestellung und Höhenlage der Wohngebäude Die im Plan festgelegte Hauptfächrichtung ist einzuhalten; sie muss gegenüber Aufbauten und Nebengebäuden dominieren. Die Rohdeckenoberkante über dem Kellergeschoß (Erdgeschoßfußboden) darf höchstens 0,30 m über dem natürlichen Gelände an der Bergseite des Hanges liegen. Nicht erlaubt sind Abgrabungen zur Belichtung von Kellerräumen. Bei mehr als 1,50 m Höhendifferenz, auf die Haustiefe gerechnet, ist talseitig ein freiliegendes Untergeschoß zulässig.	keine Regelung / Vorgabe Festsetzung wird ersatzlos gestrichen
Gestaltung der Wohngebäude Das Seitenverhältnis Länge zu Breite, Traufe zu Giebel muss mind. 5:4 betragen. Doppelhäuser, Reihenhäuser und mittels Nebengebäuden zusammengebaute Nachbarhäuser müssen einheitliche Dachneigung erhalten.	keine Regelung / Vorgabe keine Regelung / Vorgabe

Dachformen: Satteldach mit $32^\circ \pm 3^\circ$ beidseitig gleicher Dachneigung; Zeltdach für Nebengebäude nach Darstellung im Planteil; Als Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind bei den Mehrfamilienhäusern und bei den Zentrumsgebäuden abweichende Dachformen zulässig. Dachdeckung: Biber, Pfannen- oder Falzziegel; ziegelrot; Bei abweichenden Dachformen gemäß 7.3 auch Blech-, Kupfer-, Glas- oder Grasdach Dachüberstände: am Ortgang max. 0,80 m ohne Balkon an der Traufseite max. 1,00 m ohne Balkon bei Balkonen max. 0,30 m über Balkonvorderkante. Im Bereich der Balkonvorderkante müssen zur gestalterischen Einbindung Stützen bis zur Geländeoberkante gesetzt werden. (Möglichkeit für Holzverschalungen "Oberpfälzer Schrot" an der Giebelseite - und Wintergarten) Dachgauben: Zulässig als stehende Einzelgauben im inneren Drittel des Daches, mit Satteldach oder abgewalmtem Dach und stehenden Fensterformaten sowie einer Ansichtsfläche von maximal $1,5 \text{ m}^2$; der Abstand zwischen Gauben muss das eineinhalbfache der Gaubenbreite betragen. Zulässig sind auch "Zwerchgiebel" bis zu einer Breite von einem Viertel der Dachlänge. Kniestock: Bei den Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoß nicht über 1,00 m, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Schnittpunkt Unterkante Sparren mit der Außenhaut; bei E + 1 und E + U unzulässig. Für Gebäude mit geländebedingter Split-level-Konstruktion (gegeneinander höhenversetzte Geschoßebenen) ist ein einseitiger Kniestock zulässig. Sockelhöhe: an der Bergseite des Hanges nicht mehr als 0,30 m über dem natürlichen Gelände Traufhöhe: bei E+D, E+1 und E+U: max. 6,50 m bei E+1+D und E+U+D: max. 7,50 m bei E+U+1: max. 8,00 m	Für Hauptgebäude sind Sattel- und Walmdächer zulässig. Für die Dachneigungen der Wohnbebauung wird festgesetzt: Sattel- und Walmdächer: $15^\circ - 35^\circ$ Die Dachdeckung hat in den Rot-, Braun oder Grautönen zu erfolgen. Als Material für die Dacheindeckung sind Dachsteine und Dachziegel zulässig. keine Regelung / Vorgabe Dachgauben: Zulässig sind Dachgauben bis zu einer Länge von max. $\frac{1}{3}$ der Dachlänge. keine Regelung / Vorgabe keine Regelung / Vorgabe max. zulässige Wandhöhen: 7,50 m Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
--	---

Materialien: Nicht zulässig sind auffällige Fassadenverkleidungen wie (Asbest-) Zementplatten, Kunststoffe, glänzendes Metall oder auffällige Zierputze. keine Regelung / Vorgabe	Die Außenfassaden sind in Putz oder Holz auszuführen. Solar- und Photovoltaikanlagen in und auf den Dachflächen sind zulässig, aufgeständerte Solar- und Photovoltaikanlagen sind unzulässig.
Garagen und Nebengebäude Garagen, auch im baulichen Zusammenhang mit Nebengebäuden, sind als Grenzbebauung, wie im Planteil eingezeichnet, festgelegt. In den städtebaulich verdichteten Wohnbereichen sind Gemeinschaftsgaragen in Zeilen- oder Hofform, wie im Planteil eingezeichnet, festgelegt. Kellergaragen und Garagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind unzulässig. Garagen, auch im baulichen Zusammenhang mit Nebengebäuden, sind in Bauform, Dachneigung, Materialien und Farben dem Hauptgebäude anzupassen und unterzuordnen. Zusammengebaute Nachbargaragen müssen einheitliche Dachformen und Dachneigungen erhalten. Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche muss ein privater Stauraum von 5,00 m Abstand freigehalten werden. Diese Fläche darf zur Straße hin keine Einfriedung erhalten. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den Grundstücken für Familienheime nur mit einer Grundfläche von max. 20 m² und einer Höhe von max. 2,50 m zulässig. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind ausnahmsweise zulässig und architektonisch - gestalterisch in das Baugebiet zu integrieren. keine Regelung / Vorgabe	keine Regelung / Vorgabe Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m einzuhalten. Die Zufahrt zu den Garagen sowie sämtliche weiteren Zufahrten zum Grundstück, alle Stell- und Lagerplätze sind versickerungsfähig herzustellen. Es darf kein Niederschlagswasser von befestigten Flächen auf dem Grundstück auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Bei Garagen sind Gründächer zulässig.
Abstandsflächen keine Regelung / Vorgabe	Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO in der jeweils gültigen Fassung.
Werbeanlagen bleibt unverändert	keine Änderung

Grünordnung – öffentliche Bereiche	
bleibt unverändert	keine Änderung
Grünordnung – private Bereiche	
bleibt unverändert	keine Änderung
Grünordnung – Schutz des Oberbodens	
bleibt unverändert	keine Änderung
Grünordnung – Zeitpunkt der Pflanzung	
bleibt unverändert	keine Änderung
Pflanzenarten und Pflanzqualitäten	
bleibt unverändert	keine Änderung

Cham, den 17.12.2015



Verfahrensvermerke für die 13. Änderung des Bebauungsplanes „Schinderbuckel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Innenentwicklung)

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing hat am 27.10.2015 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet „Schinderbuckel“ mit Deckblatt Nr. 13 zu ändern. Außerdem wurde festgelegt, dass das Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Schinderbuckel“ mit Deckblatt Nr. 13 im beschleunigten Verfahren nach § 13a Innenentwicklung BauGB durchgeführt werden soll.
2. Die Entwurfsplanung i.d.F.v. 27.10.2015, gefertigt durch das Ing.-Büro Brandl & Preischl, Weinbergstr. 28, 93413 Cham wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 27.10.2015 genehmigt.
Die Auslegung mit Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 13.11.2015 bis 14.12.2015 statt.
Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.11.2015 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.12.2015 gegeben.

Die Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Stadtrats der Stadt Bad Kötzing vom 17.12.2015 behandelt. Sie haben der Bebauungsplanänderung nicht widersprochen.
3. Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzing hat in seiner Sitzung vom 17.12.2015 die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Schinderbuckel“ mit Deckblatt Nr. 13 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.
4. Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Stadt Bad Kötzing mit der Bezeichnung „Schinderbuckel“ mit Deckblatt Nr. 13 wurde am 22.12.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die Bauleitplanänderung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Bad Kötzing – Bauamt Zi.Nr. 206- während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen ist hingewiesen worden.

Bad Kötzing, 15.02.16


Hofmann
Erster Bürgermeister

